



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§. VIII. Gravamina der Evangelischen Capitularen zu Straßburg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Octob.

Stadt, insonderheit aber, der Kirche S. Nicolai daselbst, nicht von dem Deutschen Orden, sondern dem Rath und gemeiner Bürgerchaft gebauet, ingleichen, daß diese Kirche auf des Raths Grund und Boden stehet, auch die Königliche Ober-Bothmäßigkeit, samt dem Jure Territoriali, nach Gelegenheit dieses falls, wider der Emigranten allerdemüthigstes Suchen füglich nicht zu opponiren und vorzuschützen, und was dergleichen mehr seyn mag, begehre Eurer Kayserlichen Majestät ich unterthänigst nicht molest zu seyn: besonders wende mich allein zum Thron Eurer Kayserlichen Majestät angebohrnen Erz-Hertzoglichen Milde und grosser Gütigkeit, und suche allein ex capite der Kayserlichen durch die ganze Christenheit bekandte Sanftmuth, krafft welcher Sie Niemanden jemahls von sich ausgestossen, verworffen oder abgewiesen, sondern wann er sein Anliegen und grosse Noth Eurer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst fürgebracht, sich humiliiret und gedemüthiget, vor demselben haben Sie die Gnaden-Thür nicht versperren und zuschliessen wollen.

1645.
Octob.

Hierum so bitte ich in unterthänigstem Fleiß, Eure Kayserliche Majestät geruhen allergnädigst sich gefallen zu lassen, daß die Egerische Emigranten das verlohrene Exerccitium Augsburgischer Confession, gleichsam postliminii jure, wiederum bekommen, der Regress zu ihren Gütern ihnen wiederum vergönnet, und dabey Kayserlich gehandhabet werden mögen. Das werden sie mit eyferigem Gebet für Eurer Kayserlichen Majestät langes Leben und sterswährendes Wohlergehen, auch Dero Hochpreißlichen Erz-Hertzoglichen Hauses für und für wachsendes Increment und aufnehmenden Wohlstandt, äußerster Möglichkeit nach, zu beschulden, Zeit ihres Lebens samt ihrer ganzen Posterität unvergessen bleiben. Und Eurer Kayserlichen Majestät bin ich unterthänigste treue Dienste unverspartes Fleißes zu leisten, allezeit schuldig und ganz bereitwilligst. Datum im Haupt-Quartier, Grossen Sals, den 16. Maji Anno 1636.

An die Römische Kayserliche Majestät.

Johann Georg,
Churfürst.

§. VIII.

Gravamina
der Evangeli-
schen Capitu-
laren zu
Straßburg.Von denen Evangelischen Capitularen
des hohen Dohm-Stifts Straßburg,
wurde bey dem Congress, wegen einigervon denen Catholischen Capitularen, ih-
nen abgenommener Güter, folgendes Me-
moriale exhibiret:Dißat. Oßnabrück den 3. Nov.
Anno 1645.Memoriale der Evangelischen Capitularen zu Straßburg, die ihnen abge-
nommene Güter betreffend.

Es haben die Evangelischen Capitularen des hohen Dohm-Stifts zu Straßburg, den sogenannten Bruder- und Capitul-Hof zu Straßburg, den Chor im Münster und was davon dependiret, desgleichen das halbe Dorff Lampertheim, und etliche andere Stücke, krafft der, auf Interposition des Hertzogen von Württemberg, des Grafen von Hanau, der Stadt Straßburg und der Befreyeten Reichs-Ritterschaft in Unter-Elßas, aufgerichteten Hagenauischen Stifts- und Prorogations-Verträge, de Anno 1604. und 1620. viele Jahre, und so lange ruhig inne gehabt, besessen und genossen, biß die sezt verstorbene Kayserliche Majestät, im Jahr 1627. da Derselben Waffen im höchsten Flor gestanden, durch ein öffentliches angeschlagenes und eingeliefertes Mandat, denselben alles Ernstes befohlen, solche ingehabte Höfe, Häuser, Renten, Nütungen und Gefälle, in und ausserhalb der Stadt, ohne einige Ein- und Widerrede, samt und sonders, abzutreten, und den Catholischen Capitularen, inwendig kurz bestimmter Zeit, zu überlassen. Worauf damahliger Stadthalter des

Deca-

1645.
Octob.

Decanats, Herzog Friedrich Casimir, Pfalz-Graf bey Rhein ꝛc. um Prorogation des angelegten allzustumpffen Paritions-Termini, damit die eigentliche Beschaffenheit der Sachen in etwas excipiendo eingebracht und remonstrirt werden möchte, allein auf acht Monath lang gebeten. Indem sich aber Ihro Kayserliche Majestät mit keinem Wort darauf vernehmen lassen, haben die Catholische Dohm-Capitularen sich aller angesprochenen Sachen präcipitanter und vermassen füreilend unterzogen, daß Hohermeldter Herr Stadthalter zu unumgänglicher Parition sich zwar für seine Person erklären müssen, übrigen dabey interessirten Evangelischen Churfürsten und Ständen des Reichs aber, all ihr, zu Hohermeldtem Dohm-Stift Straßburg habendes Recht und völligen Regress, coram Notario & testibus bestermassen reserviret und vorbehalten, gestalt dann ab dem darüber aufgerichteten Instrumento mit mehrem zu vernehmen.

1645.
Octob.

Wann dann in obangezogenen Hagenauischen Stifts- und Prorogations-Verträgen de Anno 1604. und 1620. mit beyderseits Religions-Verwandter Herren Capitularen gutem Wissen und Belieben, ausdrücklich verglichen und versehen worden, daß nach Ablaffung der bedingten Jahre, welche sich Anno 1627. geendet, zum Fall inzwischen keine Allgemeine Reichs-Vergleichung, wie es mit den hñhern Stiftern und Religions-Streitigkeiten zu halten, erfolgen würde, einem jeden Theil, alsdann sein vollkommenes Jus, bis auf eine Allgemeine Reichs-Vergleichung reserviret und vorbehalten seyn solle, und dieses eine gemeine Religions-Sache, dabey alle Evangelische Chur-Fürsten und Stände des Reichs, merklich interessirte, massen die längst in Druck gegebene und andere Acta klärtlich zu erkennen geben, darinnen die Evangelische Herren Dohm-Capitulares nicht hätten übereilet, vielweniger durch ein einziges Rescriptum Principis, ihres Besizes ohngehöret destituirer werden sollen: Als bitten Hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden, für sich und im Nahmen aller übrigen interessirten Evangelischen Capitularen des hohen Stifts Straßburg, bey vorhabendem allgemeinen Restitutions-Werck, auch diesen Fall in gute Oberveranz zu nehmen, ihnen zu ihrem Anno 1618. dieß Orts gehalten Recht wiederum zu verheiffen, und sie dabey, wieder dergleichen geschwinde Proceduren, aufs künftige ausdrücklich zu verwahren, ꝛc.

§. IX.

Gravamina
der Stände in
den Kayserli-
chen Erblan-
den.

Von denen Emigranten aus dem Erz-
Herzogthum Oesterreich ob- und unter
der Enß, auch denen Herzogthümern
Steyer, Cärnthten, Crain, davon
einige schon von Anno 1598. an, andere

aber gleich nach der Böhmischen Unruhe,
des Exercitii der Augsbürgischen Confes-
sion priviret worden waren, kamen nach-
stehende Gravamina ein:

Diätat. Ofnabrück den 13. Nov.
Anno 1645.

Gravamina der Evangelischen Stände in denen Kayserlichen
Erblanden.

Die leidige Verfolgung der Evangelischen Wahrheit, hat ihren Ursprung unzweif-
fentlich in den Oesterreichischen Landen genommen, und ist fast nirgend mit größerm
Eyffer noch Ernst getrieben und erduldet worden. Denn Weyland Kayser F E R-
DINANDI II. Majestät, hat in Annis 1598. und 1599. als damahlen noch Erz-
Herzog zu Oesterreich, aus Dero Städten und Landen in den Herzogthümern,
Steyer, Cärnthten und Crain ꝛc. alle Evangelische Prediger und Schul-Diener hin-
weg geschaffet, Kirchen und Schulen gesperrret, Bürger und Land-Leute, welche der
Römischen Catholischen Religion nicht beppflichten wollen, verjaget, den Herren- und
Ritter-Stand aber zwar für ihre Personen, Gemahlinnen, Kinder und Bediente, die
Freiheit des Gewissens gegönnet, dasselbe aber doch auch durch scharffe Reforma-
tions-